

Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg

Bekanntmachung Nr. 81/2010

6. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Kreise Steinburg

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Kreisordnung, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes i.V.m. § 5 Abs. 2 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreise Steinburg - jeweils in der zuletzt gültigen Fassung- wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 10.12.2010 folgende Satzung erlassen:

Art. I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Kreise Steinburg vom 29.09.2005 in der zzt. geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 und 6 erhalten folgende Fassung:

§ 3

Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr für das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern und/oder Verwerten der Abfälle beträgt im Kreisgebiet bei vierzehntäglicher Abfuhr oder Entleerung

- a) für Restabfälle aus Haushaltungen und Gewerbeabfälle
- aa) in der Sackabfuhr und bei Abfuhr mit Tonnen je Wohnung bzw. Wohnungsgleichwert als Grundgebühr 63,72 €/jährlich und als Zusatzgebühr
 - je Umbeutel (10 Stück Abfallsäcke) 7,40 €
 - je 60 l - Restmülltonne 25,44 €/jährlich
 - je 120 l - Restmülltonne 50,88 €/jährlich
- ab) je Abfallgroßbehälter mit 1 100 l Füllraum als Grundgebühr 890,28 €/jährlich und als Zusatzgebühr 465,60 €/jährlich.

Mit der jeweiligen Grundgebühr sind die Kosten für die getrennte Erfassung von Altpapier, Elektronikschrott, der Schadstoffentfrachtung des Hausmülls und des hausmüllähnlichen Gewerbeabfalls sowie der Sperrmüllabfuhr, jeweils in haushaltsüblicher Menge, abgegolten.

- b) für kompostierbare Bioabfälle als Zusatzgebühr
 - je 60 l-Biotonne 44,04 € /jährlich
 - je 80 l-Biotonne 58,68 € /jährlich
 - je 120 l-Biotonne 88,08 € /jährlich.
 - je Bioabfallsack 3,00 € / Stück

(6) Ist ein Abfallbehälter wegen eines nicht durch den Kreis oder das beauftragte Abfuhrunternehmen zu vertretenden Grundes extra oder an einem anderen als dem vorgegebenen Abfuhrtag abzufahren, wird für die zusätzliche Tour und die Entleerung des Behältnisses eine Gebühr von 46,00 € erhoben.

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren

(1) Die Gebühren werden mit Ausnahme des Absatzes 5 durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

- (2) Die Gebührenschuldner haben die Grund- und die Zusatzgebühren grundsätzlich in vierteljährlichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge werden jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag kann der Gebührenschuldner die Grund- und Zusatzgebühren auch einmal jährlich zum Fälligkeitstermin 01.07. entrichten.
- (3) Bei Selbstanfuhr wird die Gebühr vor dem Abladen der Abfallstoffe an Ort und Stelle fällig. Im Falle regelmäßiger Selbstanfuhr kann der Gebühreneinzug durch Bescheid vorgenommen werden.
- (4) Nachzuzahlende Gebühren werden innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Die Zusatzgebühren bei der Sackabfuhr werden abweichend von Abs. 2 beim Erwerb der Abfallsäcke/Bioabfallsäcke fällig.

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Itzehoe, den 15.12.2010
Kreis Steinburg

Dr. Dr. Jens Kullik
Landrat